

## **Notfalldienstordnung der Bezirksärztekammer Rheinhessen vom 7. November 1992**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Kammern, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte (Heilberufsgesetz - HeilBG - ) vom 20. Oktober 1978 (GVBl. S. 649) sowie in Durchführung des § 20 der Berufsordnung für die Ärzte in Rheinland-Pfalz vom 5. Mai 1979 in der Fassung der Sechsten Änderung vom 10. November 1990 hat die Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Rheinhessen am 7. November 1992 folgende **Notfalldienstordnung der Bezirksärztekammer Rheinhessen** beschlossen:

### § 1 Aufgabe

Die ambulante ärztliche Versorgung umfaßt auch einen ausreichenden Notfalldienst.

### § 2 Pflichten des Arztes

1. Jeder niedergelassene Arzt ist verpflichtet, auch außerhalb der von ihm angebotenen Sprechstunden für seine Patienten erreichbar zu sein (Präsenzpflicht).
2. Der niedergelassene Arzt ist von seiner Präsenzpflicht befreit, wenn die ärztliche Versorgung durch ärztliche Dienstbereitschaften (Notfalldienst) sichergestellt ist.
3. Jeder niedergelassene Arzt ist verpflichtet, sich in der Notfallmedizin fortzubilden

### § 3 Formen des Notfalldienstes

Der Notfalldienst kann für einen örtlich abzugrenzenden Bereich im Wege kollegialer Vertretung (dezentraler Notfalldienst) und/oder durch Errichtung einer Notfalldienstzentrale (zentraler Notfalldienst) geregelt werden.

### § 4 Zuständigkeit

1. Die organisatorische Regelung des Notfalldienstes der Bezirksärztekammer Rheinhessen kann der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinhessen oder anderen ärztlichen Organisationen übertragen werden.
2. Die Übertragung der Organisation des ärztlichen Notfalldienstes bedarf eines Beschlusses des Vorstandes der Bezirksärztekammer Rheinhessen.

### § 5 Teilnahme am Notfalldienst

1. An dem Notfalldienst nehmen grundsätzlich alle niedergelassenen Ärzte in Rheinhessen teil.
2. Eine gegebenenfalls befristete Freistellung kann auf Antrag erfolgen, wenn
  1. Der Arzt wegen Krankheit oder Behinderung dazu nicht in der Lage ist,
  2. der Arzt an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung teilnimmt,
  3. sonstige vergleichbar schwerwiegende Gründe die Teilnahme am Notdienst auf Zeit oder dauernd unzumutbar erscheinen lassen,
  4. ein Arzt das 65. Lebensjahr, eine Ärztin das 60. Lebensjahr vollendet hat.
3. Der Freistellungsantrag ist mit Begründung schriftlich an die für die örtliche Regelung des Notfalldienstes zuständige Stelle (§ 4) zu richten.

### § 6 Fachärztlicher Notfalldienst

1. Für einzelne Fachgebiete kann ein eigener vergleichbarer regionaler Notfalldienst eingerichtet werden, wenn dies im Interesse der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung zweckdienlich erscheint.

2. An dem gebietsbezogenen Notfalldienst nehmen grundsätzlich alle Ärzte mit der entsprechenden Gebietsbezeichnung teil (§ 5, Satz 2 und 3 gelten entsprechend).
3. Die an dem gebietsbezogenen Notfalldienst teilnehmenden Ärzte sind vom allgemeinen Notfalldienst freizustellen.
4. Ein freiwillig angebotener gebietsbezogener Notfalldienst entbindet nicht von der Teilnahme am allgemeinen Notfalldienst.

#### § 7 Pflichten des Notfalldienstarztes

1. Der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt (Notfalldienstarzt) muß ständig erreichbar sein. Bei vorübergehender Abwesenheit hat er dafür Sorge zu tragen, daß Bestellungen entgegengenommen und unmittelbar an ihn weitergeleitet werden.
2. Ist der Notfalldienstarzt durch Krankheit oder sonstige zwingende Gründe verhindert, seinen Dienst auszuüben, so hat er unverzüglich für eine entsprechende Vertretung zu sorgen. Die Vertretung ist der zuständigen Stelle gemäß § 4 und im dezentralen Notfalldienst dem vertretenen Kollegen bzw. im zentralen Notfalldienst der Notfalldienstzentrale frühzeitig mitzuteilen.

#### § 8 Informationspflicht

Alle niedergelassenen Ärzte einschließlich der vom Notfalldienst befreiten Ärzte haben während der Zeiten, in denen ihre Praxen nicht besetzt sind, in geeigneter Weise auf den Arzt, der sie vertritt oder der den dezentralen Notfalldienst wahrnimmt bzw. auf die Notfalldienstzentrale zu verweisen.

#### § 9 Notfalldienstbehandlung

1. Die Voraussetzung für eine Behandlung im Rahmen des Notfalldienstes ist gegeben, wenn der behandelnde bzw. der zur Behandlung durch den Patienten ausgewählte niedergelassene Arzt nicht erreichbar ist.
2. Der Patient ist nach der Notfallbehandlung an seinen vorbehandelnden Arzt bzw. an einen von ihm zu bestimmenden Arzt zu verweisen. Diesem Arzt ist durch Übermittlung einer Zweitschrift des Notfalldienstscheines Mitteilung von der Notfalldienstbehandlung zu machen.

#### § 10 Abrechnung

1. Die Abrechnung der Notfallbehandlung von Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen und diesen gleichgestellten Personen richtet sich nach den Abrechnungsrichtlinien der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinhesen.
2. Bei Privatpatienten liquidiert der Notfalldienstarzt persönlich.

#### § 11 Inkrafttreten

Die Notfalldienstordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Notfalldienstordnung der Bezirksärztekammer Rheinhesen vom 24. November 1979, geändert am 6. Dezember 1980, und die Durchführungsbestimmungen zu der Notfalldienstordnung der Bezirksärztekammer Rheinhesen vom 24. November 1979 außer Kraft.